Stand: 04.09.2025

Satzung

Förderverein „Weltkulturerbe im Salzlandkreis“ e.V.

Präambel

Das Gebiet des heutigen Salzlandkreises ist aufgrund seiner guten Böden und mit den Flüssen Elbe, Saale, Bode und Wipper ein sehr altes Siedlungsland. Der Salzlandkreis ist reich an Baudenkmalen, archäologischen Kulturdenkmalen und Kulturlandschaften. Der Förderverein hat das Ziel, die bedeutenden Kulturdenkmale im Salzlandkreis in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) und anderen Institutionen des Salzlandkreises, der Region Magdeburg und des Landes Sachsen-Anhalt zu fördern, zu unterstützen, touristisch zu erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Weltkulturerbe im Salzlandkreis“ e.V. – nachfolgend Verein genannt. Er soll in das zentrale Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernburg (Saale).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, welche sich auf die Erhaltung, Restaurierung und Sanierung von Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beziehen. Des Weiteren ist es Zweck des Vereins, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Ziel zu fördern, die Erarbeitung des UNESCO-Welterbeantrags für das Pretziener Wehr durch das Land Sachsen-Anhalt zu unterstützen. Dies erfolgt unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse des in der Nutzung für den Hochwasserschutz befindlichen Pretziener Wehres. Darüber hinaus sollen auch andere Kulturdenkmale im Salzlandkreis und der Region Magdeburg entsprechend der Präambel einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Beispielhaft sind Kulturdenkmale unter den Absätzen 4 und 5 genannt.

(2) In diesem Sinne, der auch die Unterstützung von Heimatpflege und Heimatkunde beinhaltet,

- verfolgt der Verein den Zweck, die regionale historische und kulturelle Identität im Salzlandkreis sowie seine Werte als Kulturlandschaft zu erhalten und für die Zukunft zu gestalten. Diese Werte sollen der heimischen Bevölkerung und der interessierten Öffentlichkeit außerhalb der Region durch Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit stärker noch ins öffentliche Bewusstsein gebracht werden,
- unterstützt der Verein Arbeiten, Aktivitäten, Forschungen und Veröffentlichungen, die dazu beitragen, dass geeignete Landschaftsteile und Kulturdenkmale als Teile der Kulturlandschaft in der Region wahrgenommen werden,
- organisiert der Verein kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen die Kulturlandschaft und ihre Hauptobjekte öffentlichkeitswirksam präsentiert werden,
- setzt sich der Verein dafür ein, dass der Charakter der schutzwürdigen Kulturlandschaft mit ihren schützenswerten Bauwerken erhalten bleibt,
- fördert der Verein den Welterbegedanken allgemein und das Verständnis und die Akzeptanz der Bürger für die zu beantragende UNESCO-Welterbestätte Pretziener Wehr und weitere höchstrangige Kulturdenkmale,
- achtet der Verein darauf, dass keine Maßnahmen durchgeführt werden, die dem Erhalt des UNESCO-Welterbes oder der wasserwirtschaftlichen Funktion des Pretziener Wehres entgegenstehen, und berät in diesem Sinne Unternehmen, Institutionen, Behörden o. ä. Der Verein bemüht sich ferner, Schaden von der Kulturlandschaft und ihren Hauptobjekten in Gegenwart und Zukunft abzuwenden,
- initiiert und fördert der Verein die damit verbundenen kulturellen Belange und Aktivitäten, um so die Lebensqualität der Region zu erhalten. Er will auch Fehlentwicklungen der Kulturlandschaft aufzeigen und zu ihrer Überwindung beitragen. Hierzu sollen mit den zuständigen Gremien, Verwaltungen und Organisationen gemeinsame Lösungsansätze erarbeitet werden. Nicht zuletzt sollen die Konflikte, die sich zwischen überregionalem Anspruch an die Region und lokalen Interessen ergeben, einem nachhaltigen Ausgleich zugeführt werden und
- akquiriert der Verein Spenden und Fördermittel, die zur Restaurierung, Sanierung und Pflege der Kulturlandschaft des Salzlandkreises in Abstimmung mit den Eigentümern der Kulturdenkmale entsprechend der gebotenen Dringlichkeit verwendet werden.

(3) Primäres Ziel des Handelns ist die Aufnahme des Pretziener Wehrs in die „Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt“ durch das UNESCO-Welterbekomitee.

Das Pretziener Wehr zählt zu den prominentesten technischen Denkmalen in Sachsen-Anhalt und war zur Zeit seiner Erbauung 1871 - 1875 eine technische Pionierleistung des Wasserbaus mit Vorbildwirkung für ganz Europa. Es war zu seiner Bauzeit das größte Schützenwehr in Europa und kann

weltweit einzigartig seit 150 Jahren eine Nutzungskontinuität vorweisen. 2015 wurde es durch die Bundesingenieurkammer mit der Verleihung des Titels „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ ausgezeichnet. Aufgrund seines „außergewöhnlichen universellen Wertes“ als Industriedenkmal ist es prädestiniert, UNESCO-Weltkulturerbe zu werden.

(4) Das Ringheiligtum Pömmelte gehört zu den weit überregional bedeutenden kulturtouristischen Stätten im Salzlandkreis, weshalb für dieses Kulturdenkmal ebenfalls ein UNESCO-Welterbestatus angestrebt werden soll.

Das Ringheiligtum Pömmelte ist eine rekonstruierte Kreisgrabenanlage des Spätneolithikums bzw. der Frühbronzezeit. Die ca. 4.300 Jahre alte Anlage wurde in den 1990er Jahren durch archäologische Flugprospektion entdeckt. Geomagnetische Untersuchungen im Jahr 2005 bestätigten die Luftbilder und zeigten das Vorhandensein von weiteren Ringen und Gruben auf. Bei den archäologischen Ausgrabungen bestätigten sich diese Befunde. Es fanden sich vielfältige Zeugnisse für die Durchführung von Ritualen an diesem Ort, aber auch Beispiele für das gesellschaftliche Leben der Zeit. Das Areal ist am originalen Fundort wiedererrichtet worden; seine Erforschung erweitert unser Wissen über Leben und Spiritualität in der Frühbronzezeit kontinuierlich.

Das Ringheiligtum Pömmelte besitzt einen ganz besonderen Charakter: Die in Pömmelte-Zackmünde gefundene Anlage gehört archäologisch zu den Kreisgrabenanlagen und besteht aus mehreren Baugliedern, die in konzentrischen Ringen angeordnet sind. Es handelt sich um ein religiöses Zentrum, in dem vielgestaltige Rituale stattfanden. Diese Konfiguration aus Holz- und Erdelementen sowie mannigfaltigen Belegen der Ritualhandlungen ist bisher einzigartig in Mitteleuropa. Wissenschaftler vergleichen die Anlage in ihrer Bedeutung mit dem britischen Stonehenge.

(5) Die Herrnhuter Brüdergemeine in Herrnhut und auch das LDA erachten es als aussichtsreich, dass auch die Herrnhuter Siedlung in Gnadau im Salzlandkreis im Wege eines Erweiterungsantrags in die bereits anerkannten UNESCO-Weltkulturerbestätten „Mährische Kirchensiedlungen“ (darunter: Christiansfeld (Dänemark), Herrnhut (Sachsen), Gracehill (Vereinigtes Königreich) und Bethlehem (USA)) einbezogen wird. Diesen Prozess soll der Verein befördern und zum Erhalt der Siedlung beitragen.

Die Siedlung in Gnadau bei Barby wurde 1767 durch die weltweit bekannte Herrnhuter Brüdergemeine gegründet. Hervorzuheben ist u.a. der planmäßige Ortsgrundriss, das Brüderhaus, das große und das kleine Schwesternhaus, das Anstaltshaus und der Gemeindesaal der Brüdergemeine. Der Ort und seine Baudenkmale sind noch heute von hoher Authentizität und zeugen von dem sehr seltenen Baustil, dem sog. Herrnhuter Barock. Gnadau gilt als die authentischste der erhaltenen Herrnhuter Siedlungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

- der Salzlandkreis, die Stadt Schönebeck (Elbe) und die Stadt Barby (Elbe),
- das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und weitere Behörden und Stiftungen des Landes Sachsen-Anhalt,
- Landkreise in der Region Magdeburg sowie die Landeshauptstadt Magdeburg,
- Einheits- und Verbandsgemeinden im Salzlandkreis und in der Region Magdeburg,
- natürliche Personen, Institutionen sowie juristische Personen, wie z. B. Stiftungen und Vereine.

(3) Fördernde Mitglieder können werden: natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und Unternehmen, soweit diese nicht ordentliche Mitglieder werden können oder wollen, sich aber zu den Zielen des Vereins bekennen.

(4) Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag ist die begründete Beschwerde möglich, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod, die Einleitung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds, den Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Insbesondere ist ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit ¾ der anwesenden Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern laufende Beiträge, deren Höhe in einer Beitragsordnung geregelt ist. Im Übrigen werden die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel durch öffentliche Förderung, Sponsoring und private Spenden aufgebracht.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke Unterstützung zu gewähren. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
(3) Die Mitglieder werden zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und regelmäßig über die Vereinsangelegenheiten unterrichtet.
(4) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu, einschließlich des Rechts Anträge zu stellen.
(5) Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, ein Stimm- oder Wahlrecht besitzen sie nicht.
(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
    a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
    b) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
    c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes,
    d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,

e) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
g) Erlass der Beitragsordnung,
h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
i) Beschlussfassung über Anträge,
j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Der Verein führt mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wurde (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten vertreten werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder seinem Ersten oder Zweiten Stellvertreter schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dem Ersten oder Zweiten Stellvertreter.

(7) Antragsberechtigt für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Vorstand sowie alle ordentlichen Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind und das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter, dem Zweiten Stellvertreter und bis zu 4 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet

ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so soll es durch Nachwahl für den Rest der Wahlzeit ersetzt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Erste und der Zweite Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis der Erste Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Ersten Stellvertreters Gebrauch machen darf.

(3) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden. Er kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle übertragen. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes aus. Der Vorstand kann für diese Geschäfte eine Geschäftsordnung erlassen und Richtlinien erstellen. Der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand nicht an. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen etwas anderes.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle beim Salzlandkreis. Sie erhält eine personelle und sachliche Ausstattung, die es erlaubt, die Funktionen nach § 2 wahrzunehmen. Der Salzlandkreis übernimmt die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz und eine halbe Personalstelle.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt bei der Geschäftsstelle. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht vorlegen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt empfohlen werden, werden vom Vorstand umgesetzt und werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen dem Salzlandkreis zu, mit der Bindung, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

Diese Satzung wurde am 04.09.2025 in Magdeburg beschlossen.

Der Beschluss lautet:

Die vorstehende Satzung wird beschlossen. Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister unverzüglich zu bewirken. Er wird ermächtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung redaktionelle und vom Registergericht geforderte Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Der Beschluss wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins unterzeichnet.